

irkes zu unterrichten, in besonders schweren Fällen die Organe der Staatsanwaltschaft, die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Staatliche Plankommission.

(4) Jedes Kontrollorgan ist verpflichtet, bei festgestellten Verstößen gegen den Investitionsplan im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank die Bestrafung der Schuldigen zu beantragen.

§ 25

Berichterstattung

(1) Die Investitionsträger sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung ihres Investitionsplanes zu berichten.

(2) Soweit Mittel des Investitionsplanes in vereinfachter Form ohne Ausstellung von Investitionsplänen (Vordruck 0761) zur Verfügung gestellt werden, hat der jeweilige Planträger den Verbrauch monatlich der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Deutschen Investitionsbank zu melden.

§ 26

Jahresabrechnung

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen werden bis zur Höhe der für das Planjahr festgelegten Plansumme finanziert.

(2) Die Investitions-Sonderkonten des laufenden Jahres erlöschen endgültig am 31. Januar des folgenden Planjahres. Bis zu diesem Tage müssen alle Rechnungen für Lieferungen und Leistungen des vergangenen Planjahres bezahlt sein.

(3) Alle bis zum 31. Dezember nicht fertiggestellten Investitionsvorhaben müssen mit den Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar des neuen Planjahres durchgeführt werden (Überhang), in den Investitionsplan dieses Planjahres aufgenommen werden. Der Planträger hat für jeden Überhang bis zum 31. Januar einen gesonderten Investitionsplan (Vordruck 0761) auszustellen. Dadurch darf jedoch die Zielsetzung des Investitionsplanes des einzelnen Investitionsträgers bei Überlimitvorhaben nicht vermindert werden.

(4) Die hierfür benötigten Mittel hat der Planträger aus seinem Investitionsplan des neuen Planjahres — in der Regel aus der Reserve von 5% — bereitzustellen. Zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Überhänge werden nicht zur Verfügung gestellt.

(5) Die Deutsche Investitionsbank erläßt über die Finanzierung der Überhänge besondere Richtlinien.

(6) Über die finanzielle Erfüllung der Überhänge einschließlich der Erfüllung der Kapazitätsüberhänge ist vom Investitionsträger eine gesonderte INV-Abrechnung nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu geben. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat im Rahmen des Gesamterfüllungsberichtes über den Investitionsplan die Erfüllung des Überhanges nach Kapazitäten und finanziell gesondert auszuweisen.

Generalreparaturen

I. Planinhalt

§ 27

(1) Der Generalreparaturplan bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an den Anlagen der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten an einem Anlagegegenstand mit einem Bruttowert von über 500 DM, die zu einer Zeitwertssteigerung und Verlängerung der normalen Lebensdauer führen und die verminderte Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Anlagegegenstände wiederherstellen. Generalreparaturen können periodisch oder unregelmäßig anfallen, jedoch in der Regel in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen.

II. Plangliederung

§ 28

(1) Die Planträger teilen das ihnen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen für Generalreparaturen auf Grund der Planvorschläge der Betriebe und Institutionen (Generalreparaturträger) differenziert nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Einzelvorhaben auf. Dabei darf der Wertumfang für Generalreparaturen für den einzelnen Betrieb in der Regel höchstens bis zu 100% der Amortisationen dieses Betriebes festgesetzt werden. Der Planträger gibt nach Prüfung den bestätigten Planvorschlag an den Betrieb (Generalreparaturträger) zurück.

(2) Vor der Aufteilung des Gesamtvolumens ist die in der „Ordnung der Planung“ festgesetzte Reserve für unvorhergesehene Generalreparaturen zu bilden. Der Planträger entscheidet selbstständig über die Verwendung dieser Reserve. Der Stand der Reserve ist vierteljährlich der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Investitionsbank zu melden.

§ 29

(1) Die Planträger haben die gemäß § 28 vorgenommene Aufteilung ihres Gesamtvolumens auf einzelne Generalreparaturträger bezirkswise geordnet der Deutschen Investitionsbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nachzuweisen.

(2) Veränderungen der Aufteilung des Generalreparaturvolumens sind jeweils am 10. des letzten Kalendermonats im Quartal der Deutschen Investitionsbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen.

III. Änderungen des Planes

§ 30

Änderungen innerhalb des Generalreparaturplanes der Planträger werden durch diese selbstständig entschieden. Die Änderung der Gesamtstruktur des Generalreparaturplanes ist der Staatlichen Plankommission vierteljährlich mitzuteilen.

IV. Finanzierung

§ 31

(1) Die Finanzierung der Generalreparaturen erfolgt aus den gemäß Amortisations- und Gewinnverwendungsplan (siehe § 16) abzuführenden Amortisationsanteilen der Generalreparaturträger.

* Sonderdruck der Staatlichen Plankommission.